

SATZUNG ZUR EVALUATION DER FORSCHUNG UND DES TECHNOLOGIETRANSFERS DER HOCHSCHULE HEILBRONN

Aufgrund von § 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Hochschule Heilbronn – Technik - Wirtschaft - Informatik – am 24. März 2010 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung richtet sich an die Mitglieder und die Angehörigen der Hochschule Heilbronn und bezieht sich auf die Eigen- und Fremdevaluation der Hochschule Heilbronn im Rahmen von Forschung und Technologietransfer durch die Hochschule.
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen als auch auf Männer. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.
- (3) Umsetzungsbezogene Details werden in der gesonderten Verfahrensvorschrift geklärt.

§ 2 Ziele

- (1) Die Evaluation der Forschung und des Technologietransfers durch die Hochschule Heilbronn ist ein wesentlicher Bestandteil des hochschuleigenen Qualitätsmanagementsystems. Sie dient
 - der regelmäßigen Überprüfung der Einhaltung der internationalen Standards guter wissenschaftlicher Praxis,
 - der Weiterentwicklung der hochschulinternen Verfahren zur Erreichung der strategischen Ziele der HHN in Forschung und Technologietransfer,
 - der Identifizierung und Weiterentwicklung eines Forschungsprofils der Hochschule Heilbronn
 - der ständigen Verbesserung der Qualität von Anträgen, Forschungsleistungen und Veröffentlichungen und
 - der Sicherstellung des Austauschs zwischen Forschung und Lehre.
- (2) Die Evaluation der Forschung ist auf Nachhaltigkeit ausgelegt. Deshalb sind die Ergebnisse der Evaluationen fortzuschreiben und in ihrem zeitlichen Verlauf darzustellen.
- (3) Es ist nicht Ziel der Forschungsevaluation, die Forschungsleistung einzelner Personen oder Gruppen untereinander zu vergleichen, dies ist aufgrund der unterschiedlichen Forschungsgebiete und Ausrichtungen nicht sinnvoll. Ziel ist, durch Reflexion und Information Entscheidungen zu unterstützen und Ressourcen optimal einzusetzen. Insbesondere bleibt die in Art. 5 GG gewährte Freiheit der Forschung unberührt.

§ 3 Verantwortlichkeiten

- (1) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Heilbronn sind zur Mitwirkung verpflichtet (§ 5 Abs. 3 Satz 2 LHG), um das hochschuleigene Verfahren zur Evaluation von Forschung und Technologietransfer umzusetzen.
- (2) Die Festlegung und die regelmäßige Anpassung des Verfahrens obliegen dem für die Forschung zuständigen Mitglied des Rektorats im Benehmen mit den Dekanen, dem Leiter des Insti-

tuts für angewandte Forschung (iaf) und des „Lenkungsausschuss Forschung“ (LA Forschung). Dem LA Forschung gehören das für die Forschung zuständige Mitglied des Rektorats, der Leiter des iaf, hauptamtliche Mitarbeiter des iaf sowie je ein Vertreter jeder Fakultät an, der durch die Fakultät entsendet wird. In begründeten Fällen kann eine Fakultät einen weiteren Vertreter entsenden.

(3) Das für die Forschung zuständige Mitglied des Rektorats erarbeitet in Benehmen mit dem LA Forschung einen Vorschlag zur Forschungsstrategie, der die Ziele und vorgesehene Maßnahmen zur Zielerreichung enthält. Die Forschungsstrategie wird vom Senat verabschiedet und dem Aufsichtsrat berichtet. Dem Rektorat obliegt die Evaluation der Zielerreichung.

(4) Die Fakultäten und Institute leiten aus der Forschungsstrategie eigene Ziele ab, evaluieren die Zielerreichung sinngemäß und berichten über den LA Forschung dem Senat. Sie sind verpflichtet, bei der Erhebung der Kennzahlen mitzuwirken.

(5) Das Rektorat und die Fakultäten treffen gemeinsam verbindliche Zielvereinbarungen im Hinblick auf den Beitrag der Fakultäten zur Gesamtstrategie der Hochschulforschung. Diese Vereinbarungen beziehen sich insbesondere auch auf die Entwicklung von Steuerungsinstrumenten und Kennzahlen, die die wissenschaftliche Außenwirkung der Hochschule betreffen. Den besonderen Bedingungen an den Standorten der Hochschule ist Rechnung zu tragen.

(6) Zuständigkeiten und Maßnahmen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis sind in der Satzung über die "Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" vom 16.10.2002, zuletzt geändert am 24.3.2010 festgelegt.

§ 4 Gegenstand, Fristen und Beteiligte

(1) Die Evaluation der Forschung besteht aus den folgenden Teilen:

- a) Einer im Rahmen der Programm- und Systemakkreditierung durchgeführten Begutachtung der Forschungsaktivitäten in der Hochschule und den Fakultäten
- b) Einer dreijährlichen Überprüfung der strategischen Ziele von Hochschule (Forschungsstrategie), Fakultäten und Institute durch den Senat
- c) Einer jährlichen Überprüfung der Maßnahmen zur Erreichung der strategischen Ziele auf Hochschulebene durch den LA Forschung, der darüber dem Senat und dem Aufsichtsrat berichtet
- d) Einer jährlichen Überprüfung der Maßnahmen zur Erreichung der strategischen Ziele auf Ebene der Fakultäten durch die Fakultätsvorstände, die darüber dem Fakultätsrat, dem LA Forschung und dem Senat berichten
- e) Einer dreijährlichen Selbstevaluation der Institute unter möglicher Einbeziehung von Partnern, insbesondere zur Erreichung der strategischen Ziele, die die Ergebnisse den betroffenen Fakultäten, dem LA Forschung und dem Senat berichten
- f) Einer laufenden Evaluation von Forschungsprojekten im Hinblick auf die Einhaltung wissenschaftlicher Standards und den Beitrag zur Forschung durch die Projektleiter, die die Geschäftsstelle des iaf sowie ggf. das betroffene Institut darüber in Kenntnis setzen
- g) Einer laufenden Erhebung von Kennzahlen zur Forschung durch die Geschäftsstelle des iaf, die darüber jährlich dem Senat und dem Aufsichtsrat berichtet. Die Kennzahlen sind so zu gestalten, dass sie die Außensicht auf die Hochschule im Hinblick auf den wissenschaftlichen Erfolg widerspiegeln. Sie dienen somit der laufenden externen Evaluation der forschenden Organisationseinheiten

(2) Evaluationen mit dreijährlichem Turnus sollen zeitnah zur Wahl der Prorektoren stattfinden. Jährliche Evaluationen und Berichte sollen zu Beginn des Kalenderjahrs erfolgen.

(3) Der Senat kann Institute, die innerhalb eines Semesters und nach einfacher Mahnung ihrer Berichtspflicht nicht nachkommen, mit Wirkung zum Ende des Folgesemesters schließen.

§ 5 Erhebung der Daten

(1) Kennzahlen werden hochschulweit und aufgeschlüsselt nach Fakultäten und Instituten erhoben. Sie sollen sich an den strategischen Zielen orientieren. Insbesondere sollen dargestellt werden:

1. Drittmittelumsätze gegliedert nach privaten Drittmitteln und Drittmitteln im Rahmen öffentlicher Projekte. Wettbewerblich eingeworbene Mittel werden getrennt ausgewiesen.
2. Die Zahl von wissenschaftlichen Publikationen (Konferenzbeiträgen, Vorträgen und Veröffentlichungen) mit Peer-Review-Verfahren.
3. Die Zahl sonstiger Publikationen mit Transferbezug.
4. Die Zahl von Patenten
5. Die Aktivität von Hochschulmitgliedern als Gutachter in der Antragsphase von Förderprojekten und bei Publikationen und Konferenzbeiträgen mit Begutachtungsverfahren
6. Die Zahl von laufenden, von einer Universität zugelassenen Promotionsverfahren mit Betreuern der HHN und die Zahl abgeschlossener Dissertationen von Mitgliedern der HHN bzw. unter Mitwirkung von Mitgliedern der HHN.
7. Die Zahl von in Forschungsprojekte eingebundene wissenschaftliche Arbeiten von Studierenden

(2) Zusammen mit den Kennzahlen werden qualitative Aussagen gemacht z.B. zu

1. Aktiven Messebeteiligungen
2. Wissenschaftliche Auszeichnungen, Ehrungen und Anerkennungen
3. Bedeutenden Beiträgen zu wissenschaftlichen Fragestellungen und Innovationen
4. Internen und öffentlichen wissenschaftlichen Kolloquien innerhalb der Hochschule

(4) Die Überprüfung der strategischen Ziele und der Maßnahmen zur Zielerreichung wird in moderierten Workshops unter Mitwirkung der nach §4 Beteiligten durchgeführt. Vorbereitung und Durchführung obliegt den in §4 genannten.

(5) Workshops und Befragungen sollen nach Möglichkeit standardisiert werden. Die in §4 genannten Parteien tauschen sich dazu hochschulweit regelmäßig aus.

(6) Das iaf wird mit der Erhebung und Archivierung der Daten mit Ausnahme der Selbstevaluation von Forschungsprojekten betraut.

§6 Verwendung und Veröffentlichung der Ergebnisse

(1) Über die Durchführung einer Evaluation ist ein Protokoll anzufertigen

(2) Die Ergebnisse von Evaluationen werden im Kreis der Betroffenen diskutiert und dem Rektorat bzw. LA Forschung berichtet. Die Berichterstattung erfolgt nichtöffentlich.

Der Bericht muss einen Maßnahmenplan im Sinne der ständigen Verbesserung und insbesondere zur Beseitigung erkannter Schwachstellen beinhalten.

(3) Wird dem zuständigen Fakultätsvorstand, dem Rektorat oder dem iaf durch Dritte eine Verletzung der guten wissenschaftlichen Praxis oder ein anderes, im Zusammenhang mit Forschung dem Ansehen der Hochschule schadenes Verhalten einzelner Mitglieder zugetragen, kann das Rektorat nach Rücksprache mit den Betroffenen die Herausgabe von Selbstevaluationsergebnissen bzw. eine sofortige außerordentliche Evaluation verlangen. In Fragen der wissenschaftlichen Praxis ist der zuständige vom Senat benannte Ombudsman (Satzung über die "Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" vom 16.10.2002, zuletzt geändert am 24.3.2010) einzuschalten.

(4) Das iaf kann regelmäßig Kennzahlen und Daten gemäß §5 Abs. 1 und 2 veröffentlichen. Die Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der evalu-

ierten Person oder Organisation und unter Beachtung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heilbronn, den

Bekanntmachung:

Der Rektor

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schröder